



Satzung der TSG 65 Lübben



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Sportgemeinschaft führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft 65 Lübben e.V. (im weiteren TSG genannt).
2. Der Sitz der Sportgemeinschaft (SG) befindet sich in Lübben.
3. Die TSG gehört dem Kreissportbund Dahme-Spreewald an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Die TSG ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Zweck wird erreicht durch:
 - Förderung des Sports
 - Organisation des gesamten Sportbetriebes
 - Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen.
 - Aus- und Weiterbildung von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
3. Die TSG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe der SG üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel und Gewinne, die der TSG zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und bekommen in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln der TSG.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der TSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung

1. Für jede in der TSG betriebene Sportart kann im Bedarfsfalle eine eigene , in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die TSG besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a. ordentliche Mitglieder, die sich in der TSG sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben (aktive Mitglieder);
 - b. passiven Mitgliedern, die sich in der TSG nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben (passive Mitglieder)
 - c. Ehrenmitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern vom 14. bis 18. Lebensjahr
3. Kinder bis 14 Jahre,

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der TSG kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der TSG-Satzung beim Vorstand der TSG zu beantragen (Aufnahmeantrag). Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden

braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen bis spätestens 31. Oktober eines Geschäftsjahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres weiter.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der TSG ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen (z.B. Zahlungsrückstände länger als 6 Monate);
 - wegen groben unsportlichen Verhalten
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Schiedsgericht der TSG zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der TSG.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der TSG teilzunehmen. An den zentralen Veranstaltungen der TSG ist die Teilnahme für Mitglieder Ehrenpflicht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung der TSG zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung).

§ 7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die TSG-Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen der TSG schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen der Abteilung / TSG auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c. Ausschluss.
2. Der Bescheid über die Maßregelung- die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist- ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss der TSG anzurufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8

Organe

1. Die Organe der TSG sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - der Beschwerdeausschuss und
 - die Kassenprüfer.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der TSG ist die Mitgliederversammlung (MV). Die MV ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;
 - e. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - f. Bestätigung des Haushaltsplanes;
 - g. Satzungsänderungen;
 - h. Beschlussfassungen über Anträge;
 - i. Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des § 5, Abs. 2;
 - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5, Abs. 5;
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12;
 - l. Auflösung der SG „TSG 65 Lübben“.
2. Die MV findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung ist einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt, oder
 - 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand über die Abteilungsleiter. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der MV muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit Einberufung der MV ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - von jedem erwachsenen Mitglied § 4.1.
 - vom Vorstand.Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der MV schriftlich beim Vorsitzenden der TSG eingegangen sein.
7. Über die MV ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
8. Zum Ankauf/ Verkauf oder Belastung von Eigentum der TSG von über 1000,- Euro ist in jedem Fall ein Beschluss der MV erforderlich.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an der MV teilnehmen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der 1. Vorsitzenden;
 - dem / der 2. Vorsitzenden;
 - dem / die Kassenwart (in);
 - dem / die Sportwart (in);
 - dem / die Schriftführer (in).

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der MV über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Mitglieder zu kooptieren.
3. Vorstand im gesetzlichen Sinne sind:
 - a. der / die 1. Vorsitzende
 - b. der / die 2. Vorsitzende
 - c. der / die Kassenwart (in).

Gerichtlich und außergerichtlich wird die TSG durch einen der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der / Die 1. Vorsitzende leitet die MV. Er / Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 4 Jahre gewählt.
6. Für die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten kann der Vorstand eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem/die Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses sowie den/die Vorsitzenden der Abteilungen.

§ 11 a

Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 12

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die TSG besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit, wenn Zweidrittel der Stimmen der Stimmberechtigten zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben auf der MV Stimmrecht.
3. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei grob unsportlichem Verhalten kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden, wenn Zweidrittel der Stimmen der Stimmberechtigten zustimmen.

§ 13

Beschwerdeausschuss

Das Schiedsgericht besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 14

Kassenprüfer

Die MV wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse der TSG einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§ 15

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge wird auf der MV durch Beschluss festgelegt.
2. Die Beiträge werden gestaffelt.
3. Bei Aufnahme als Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € zu zahlen. Diese ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 16
Haftung

Die TSG haftet bei den Sportveranstaltungen (Training, Spielbetrieb, Wettkämpfe etc.) nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sportgeräten, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge.

§ 17
Auflösung

1. Über die Auflösung der TSG entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende MV mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung der TSG oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen der TSG, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, der Stadt Lübben (Spreewald) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.11.2012 in Kraft.